

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bad Aibling

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Bad Aibling. Sie dient der allgemeinen Information, Weiterbildung und Unterhaltung.
- 1.2 Die Benutzung der Stadtbücherei steht jedermann offen.
- 1.3 Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (siehe Anlage).

2. Anmeldung

- 2.1 Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung anzuerkennen.
- 2.2 Von Benutzern unter 16 Jahren wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular gefordert. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- 2.3 Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- 2.4 Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sofort mitzuteilen.

3. Benutzerausweis

- 3.1 Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
- 3.2 Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek sofort anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 3.3 Bei Verlust des Benutzerausweises ist für die Neuausstellung eine Gebühr zu zahlen.

4. Entleihung

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.

Die Leihfrist beträgt	für Bücher	28 Tage
	für alle anderen Medien	14 Tage
- 4.2 Die Leihfrist kann einmal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.
- 4.3 Wird die Leihfrist überschritten, so sind Versäumnisgebühren zu bezahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung oder eine Fristerinnerung per Mail erfolgte.
- 4.4 Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Besteller wird von der Bücherei verständigt. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

- 4.5 Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Bei speziellen Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt und die Verlängerung versagt werden.
- 4.6 Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern, soweit dies sachlich begründet ist.
- 4.7 Der Leser ist angehalten, die Verbuchung der Medien an den Selbstverbuchungsgeräten (Ausleihe) selbständig zu tätigen.

5. Ausleihbeschränkung

- 5.1 Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- 5.2 Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, ist auf insgesamt 15 Medien begrenzt. Sie kann in begründeten Fällen erhöht, jedoch auch verringert werden.
- 5.3 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von einer weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

6. Fernleihe

Sachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien der Deutschen Leihverkehrsordnung gegen eine Gebühr beschafft werden.

7. Internet

Für die Internetnutzung gilt eine gesonderte Internet-Benutzungsordnung (s. Anlage)

8. Behandlung der Medien, Haftung

- 8.1 Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- 8.2 Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 8.3 Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bücherei sofort zu melden. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Beschädigte oder verlorengegangene Medien müssen vom Benutzer selbst wiederbeschafft werden.
- 8.4 Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 8.5 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 8.6 Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Medien an privaten elektronischen Geräten entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 8.7 Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, entliehene Medien bis zu einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so können die Medien als verloren behandelt und hierfür Ersatz gefordert werden.

9. Hausordnung

- 9.1 Die Bibliothek ist von Dienstag bis Samstag geöffnet, das Lesecafé von Montag bis Samstag. Die konkreten Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgemacht.
- 9.2 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 9.3 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- 9.4 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 9.5 Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- 9.6 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 9.7 Das Büchereipersonal ist berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen, um im Interesse aller Besucher den Bestand der Bücherei zu schützen.

10. Zuwiderhandlungen, Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine beschränkte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Bad Aibling, 01.02.2026
Stadt Bad Aibling



Stephan Schlier
Erster Bürgermeister